

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 111 - 111

Wenn der Deferent nach der Acceptation des Eides vom Gericht für erheblich erachtete Beweismittel beibringt, woraus das Gegentheil dessen, was geschworen werden soll, hervorzugehen scheint, so liegt hierin von selbst ein Widerruf der Eideszuschreibung

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Der Entschluß, ob er den Eid leisten wolle, steht ihm aber allein zu. Ob der Gegner die Ehefrau als Zeugin vorschlagen könne und dann nach § 229 Tit. 10 Proz.-Ordn. zu verfahren sei, kann dahin gestellt bleiben, da dieser Weg nicht eingeschlagen ist. — Das vorstehende materielle Recht eines in Cleve-Märkischer Gütergemeinschaft lebenden Ehemannes hat der Appellationsrichter vor Augen gehabt und durch dessen Berücksichtigung weder die allgemeine Vorschrift des § 269 a. a. O., welche ein solches spezielles materielles Recht des einen Theilnehmers nicht voraussetzt — abgesehen davon, wie weit diese Vorschrift einen Rechtsgrundsatz oder nur eine Prozeßvorschrift enthält — noch den § 369 Tit. 1 Th. II N. L. R. verletzt.

---

Nr. 19.

Eidesleistung Seitens der Mitglieder eines Verwaltungsrathes.

Erkenntniß des Ober-Tribunals zu Berlin vom 28. Juni 1859 (in Sachen Heintz Stratmann wider die Stinnes'sche Handlungs-Aktiengesellschaft S. 1297): Der erkannte Eid ist in dem Urtheile vom 9. Juni 1857 allerdings nicht nur den beiden S., welche ihn geleistet haben, sondern auch dem C., welcher ihn nicht geleistet hat, auferlegt, aber nicht für ihre Personen, etwa als Kontrahenten, oder weil sie etwa besondere Kenntniß von der Sache hätten, sondern lediglich, weil sie während des Prozesses die Mitglieder des Verwaltungsrathes der Klägerin waren, mithin in ihrer Eigenschaft als actuelle Vertreter derselben. Sie waren nicht Litisconsorten. Die Legitimation des Verwaltungsrathes zur Klageanstellung hat der Beklagte anerkannt. Die Vertretung der Klägerin durch diese Mitglieder des Verwaltungsrathes konnte aber nur so lange dauern, als diese Personen auch Mitglieder waren, und wenn C. zur Zeit eines Prozeßaktes ausgetreten war, so war nicht mehr er, sondern der an seine Stelle gewählte B. zur Vornahme des Aktes legitimirt, im vorliegenden Falle also zur Eidesleistung. In diesem Sinne hat der purificirende Richter die Eidesauferlegung aufgefaßt; es läßt sich daher nicht behaupten, daß er dadurch die Bedeutung der rechtskräftigen Entscheidung verkannt hätte. Trat nun an die Stelle des C. der B. und war also von diesem der Eid zu leisten, hat aber der Beklagte auf die Leistung durch diesen unter allen Umständen verzichtet, so hat das die Bedeutung, als ob er den Eid für geleistet angenommen, und dann ist, da die beiden S. den Eid wirklich geleistet haben, derselbe von allen actuellen Mitgliedern des Verwaltungsrathes für geschworen zu erachten.

---

Nr. 20.

Wenn der Defereut nach der Acceptation des Eides vom Gericht für erheblich erachtete Beweismittel beibringt, woraus das Gegentheil dessen, was geschworen werden soll, hervorzugehen scheint, so liegt hierin von selbst ein Widerruf der Eideszuschreibung.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 3. Oktober 1861 (in Sachen Schöpplenberg wider Waldmann S. 1707): Der Kläger hat